

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

40. Stück, 20.01.1875

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIII. Band. (Ausgegeben den 20. Januar 1875.) 40. Stück.

Inhalt.

- N^o 74. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 30. December 1874, betreffend das dem Herrn Paul Schönlau, Ingenieur und Privatbaumeister zu Lage, ertheilte Erfindungs-Patent.
- N^o 75. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 30. December 1874, betreffend das dem Herrn John Blythe Robinson zu Beverley in England ertheilte Erfindungs-Patent.
- N^o 76. Ministerial-Bekanntmachung vom 30. December 1874, betreffend die Concession und das Statut für die Westersteder Eisenbahn-Gesellschaft.

N^o 74.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das dem Herrn Paul Schönlau, Ingenieur und Privatbaumeister zu Lage, ertheilte Erfindungs-Patent.

Oldenburg, den 30. December 1874.

Das Staatsministerium macht hiemit bekannt, daß dem Herrn Paul Schönlau, Ingenieur und Privatbaumeister zu Lage in Lippe-Dehmold, ein Patent auf massive Hohlwand- und Hohlgewölbe-Ziegel, nach Maßgabe der beim Staatsministerium, Departement des Innern, niedergelegten Zeich-

nung und Beschreibung, soweit dieselben als eigenthümlich und nicht bereits bekannt zu betrachten sind, für das Großherzogthum auf die Dauer von fünf Jahren mit dem Vorbehalte ertheilt worden ist, daß das Patent erlöschen soll, wenn nicht innerhalb Jahresfrist, von heute angerechnet, nachgewiesen wird, daß dasselbe im Großherzogthum zur bleibenden Anwendung gekommen ist.

Oldenburg, den 30. December 1874.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

v. Buttell.

N^o. 75.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das dem Herrn John Blythe Robinson zu Beverley in England ertheilte Erfindungs-Patent.

Oldenburg, den 30. December 1874.

Das Staatsministerium macht hiemit bekannt, daß dem Herrn John Blythe Robinson zu Beverley in England ein Patent auf Vorrichtungen an Gasretorten zur Verhinderung von Ablagerungen, nach Maßgabe der beim Staatsministerium, Departement des Innern, niedergelegten Zeichnung und Beschreibung, soweit dieselben als eigenthümlich und nicht bereits bekannt zu betrachten sind, für das Großherzogthum auf die Dauer von fünf Jahren mit dem Vorbehalte ertheilt worden ist, daß das Patent erlöschen soll, wenn nicht innerhalb Jahresfrist, von heute angerechnet, nachgewiesen

wird, daß dasselbe im Großherzogthum zur bleibenden Anwendung gekommen ist.

Oldenburg, den 30. December 1874.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

von Buttell.

N^o. 76.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Concession und das Statut für die Westersteder Eisenbahn-Gesellschaft.

Oldenburg, den 30. December 1874.

Nachdem dem Comite für die Anlegung einer schmal-spurigen Eisenbahn von Westerstede nach Dohlt die Concession für den Bau und Betrieb dieser Bahn mit Höchster Genehmigung unterm 22. d. M. ertheilt worden ist, bringt das Staatsministerium die Concession und das unter gleichem Datum genehmigte Statut für die Westersteder Eisenbahn-Gesellschaft hierneben zur öffentlichen Kunde mit dem Bemerkten, daß der Gesellschaft auf Grund dieses Statutes die Rechte einer juristischen Person verliehen worden sind.

Oldenburg, den 30. December 1874.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

von Buttell.

Concession
für die
Westersteder Eisenbahn-Gesellschaft.

Dem Comite für die Anlegung einer Zweigeisenbahn von Westerstede nach Dohlt (Herrn J. D. Deye und Genossen zu Westerstede) wird mit Höchster Genehmigung die nachstehende Concession zum Bau und zum Betriebe einer schmalspurigen Locomotiv-Eisenbahn von Westerstede zum Anschluß an die Staatsbahn Oldenburg-Leer bei der Station Dohlt mit der Maßgabe ertheilt, daß zur Ausführung des Unternehmens auf Grund dieser Concession und des derselben beigefügten genehmigten Statutes eine Actiengesellschaft errichtet wird, auf welche die Concession übergeht, sobald diese Gesellschaft begründet sein wird.

I. Organisation der Gesellschaft.

§ 1.

Statut.

Die Verfassung und Verwaltung der Gesellschaft wird durch das anliegende vom Staatsministerium genehmigte Statut geordnet.

Der Gesellschaft stehen die Rechte einer juristischen Person zu.

§ 2.

Finanzplan.

Die Herstellung der Bahn nebst Zubehör sowie die Beschaffung des erforderlichen Betriebsmaterials wird von der Gesellschaft für die Summe von 223,800 Mark fest übernommen.

Dieser Geldbetrag soll aufgebracht werden:

- I. durch Ausgabe von 150 Stück Prioritäts-Actien Lit. A. à 300 Mark,

2. durch Ausgabe von 196 Stück Stamm-Actien Lit. B. à 300 Mark,
3. durch einen von der Gemeinde Westerstede à fonds perdu zu leistenden einmaligen Beitrag bis zu 30,000 Mark zum Zweck der Herstellung des Bahnkörpers,
4. durch eine Anleihe zum Betrage von 90,000 Mark.

Zur Sicherung der Verzinsung der unter 4 gedachten Anleihe von 90,000 Mark bis zu $4\frac{1}{2}$ % übernimmt die Großherzogliche Regierung eine Zinsgarantie für die dazu erforderliche Summe von jährlich 4050 Mark bis zur gänzlichen Abtragung der Schuld. Die Zinsgarantie tritt mit der Emission der Anleihe-Obligationen in Kraft, doch werden alle bis zum Tage der Betriebsöffnung auslaufenden Zinsen aus dem Baucapital gezahlt.

Im Uebrigen sind die erforderlichen Bestimmungen über Verzinsung der Prioritäts- und Stamm-Actien, Vertheilung der Reinerträge, Erstattung der vom Staat auf Grund der übernommenen Garantie geleisteten Zuschüsse und Amortisation der Anleihe im § 4 des Statutes enthalten.

§ 3.

Verhältniß zum Staat.

Die Gesellschaft ist der Aufsicht des Staats unterworfen und verpflichtet, den Anordnungen Folge zu leisten, welche regierungsseitig kraft dieses Aufsichtsrechtes sowie in Beziehung auf den Gebrauch der Bahn und zum Schutz der letzteren und des Publikums erlassen werden.

Das Staatsministerium ist berechtigt, das von ihm zur Ausführung der Concessionsbedingungen für erforderlich Erachtete nöthigenfalls im Verwaltungswege anzuordnen und zur Vollziehung bringen zu lassen.

Für alle Entschädigungsansprüche, welche in Folge der Bahnanlage an den Staat gemacht und entweder von der Gesellschaft selbst anerkannt oder unter ihrer Zuziehung richterlich festgestellt werden, ist die Gesellschaft verpflichtet.

§ 4.

Regierungs-Commissär.

Zur Wahrnehmung der Rechte und Interessen des Staates gegenüber der Gesellschaft wird ein ständiger Commissär bestellt, welcher zu allen Versammlungen des Vorstandes und Aufsichtsrathes, sowie zu den Generalversammlungen rechtzeitig einzuladen ist und das Recht hat, den Berathungen und Beschlussfassungen beizuwohnen.

Der Regierungs-Commissär ist befugt, Beschlüsse, welche nach seiner Ansicht den Bestimmungen der Concession oder dem Statut widersprechen, zu beanstanden. In solchem Falle ist die Ausführung dieser Beschlüsse von der Genehmigung des Staatsministeriums abhängig.

Dem Regierungs-Commissär steht das Recht zu, von dem Stande und Erfolge des Eisenbahn-Unternehmens in allen Einzelheiten jederzeit Kenntniß zu nehmen, und ist ihm zu diesem Ende auf sein Verlangen die Einsicht der Dienstpapiere, Rechnungsbücher, Rechnungen ic. zu gestatten, sowie jeder von ihm gewünschte Nachweis zu liefern.

§ 5.

Auflösung der Gesellschaft.

Ein die Auflösung der Gesellschaft, die ganze oder theilweise Veräußerung der Eisenbahn-Anlagen oder eine Belastung dieser letzteren aussprechender Beschluß bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums.

II. Bedingungen in Betreff des Baus.

§ 6.

Richtung der Bahn.

Die Bahn soll von einem näher zu bestimmenden Punkte beim Orte Westerstede ausgehen und bei der Station Dohlt an die Staatsbahn Oldenburg-Leer anschließen.

§ 7.

Bahnhöfe und Haltestellen.

Für die für den Bahnhof zu Westerstede zu wählende Lage sowie für diejenige der etwa zu errichtenden Haltestellen bedarf es der Genehmigung des Staatsministeriums.

Auf der Station Dohlt kann der Gesellschaft die Mitbenutzung des dortigen Staatsbahnhofs nebst Zubehör nach Maßgabe einer mit der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung dieserhalb zu treffenden Vereinbarung eingeräumt werden.

§ 8.

Geleise.

Das Spurmaß der Bahn soll mindestens 0,750 m. im Lichten der Schienen betragen.

§ 9.

Bahnlinie und Baupläne.

Die zu wählende Bahnlinie wie der allgemeine Bauplan unterliegen der Genehmigung des Staatsministeriums, ebenso wie die für sämtliche Bauten ordnungsmäßig aufzustellenden Specialpläne.

Die Bahnanlage ist nach Maßgabe der Berliner Grundzüge für die Gestaltung der secundären Eisenbahnen (III. Secundäre Bahnen mit schmaler Spurweite von 1 m. oder 0,750 m.) auszuführen und zwar dergestalt, daß auch solche Einrichtungen, welche in jenen Grundzügen nur als wünschenswerth empfohlen sind, von der Gesellschaft getroffen werden müssen, sofern nicht im einzelnen Falle das Staatsministerium bei Prüfung der Pläne davon Dispensation erteilt.

Die Ausführung des Baus ist auf Kosten der Gesellschaft durch die Großherzogliche Eisenbahnverwaltung zu beschaffen.

§ 10.

Sicherungsmaßregeln für den Verkehr.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, alle Vorkehrungen und Anlagen einzurichten und zu unterhalten, welche an Wegen, Ueberfahrten, Triften, Einfriedigungen, Entwässerungs- und Bewässerungs-Anlagen u. nöthig sind, um eine den Bedürfnissen entsprechende Verbindung zwischen den an beiden Seiten

der Eisenbahn belegenen Ortschaften und Grundstücken zu erhalten und die benachbarten Grundbesitzer gegen Gefahren und Nachtheile in Benutzung ihre Grundstücke zu sichern. Bestehende Communicationswege dürfen nur unterbrochen werden, nachdem vorher provisorische Einrichtungen getroffen sind, welche dem Verkehrsbedürfniß genügen und den sicherheitspolizeilichen Anforderungen entsprechen. Zur Verhütung von Unglücksfällen beim Bau und beim Betriebe sind von der Gesellschaft geeignete Vorrichtungen, nöthigenfalls nach näherer amtlicher Anweisung, herzustellen.

§ 11.

Enteignungen.

Für den Grunderwerb zum Zweck der Bahnanlagen nebst Zubehör ist das Gesetz vom 28. März 1867, betreffend die Enteignungen zu Eisenbahnen, maßgebend.

§ 12.

Ausführungsfristen.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Bau innerhalb eines Jahres vom Datum dieser Concession gerechnet in Angriff nehmen und längstens innerhalb weiterer zwei Jahre vollständig fertig stellen zu lassen, so daß alsdann die Bahn auf der ganzen Strecke dem Verkehr übergeben werden kann.

Sollte die Gesellschaft ohne Verhinderung durch höhere Gewalt und ohne daß der eingetretene Verzug durch die mit der Ausführung des Baus beauftragte Großherzogliche Eisenbahn-Verwaltung veranlaßt ist, diese Fristen nicht einhalten, so kann die Concession für erloschen erklärt werden. Im Fall der Nicht-Vollendung innerhalb der bestimmten Zeit bleibt dem Staatsministerium überdies vorbehalten, die Anlage, so wie sie liegt, für Rechnung der Gesellschaft unter der Bedingung zur öffentlichen Versteigerung zu bringen, daß dieselbe von den Ankäufern ausgeführt werde. Es muß jedoch der Anordnung der Versteigerung die Bestimmung einer schließlichen Frist von sechs Monaten zur Vollendung der Bahn vorangehen.

Bleibt die Versteigerung ohne Resultat, so wird die Gesellschaft ihrer Ansprüche auf die für die Anlage der Bahn verwendeten Summen verlustig, und sämtliche Bahnanlagen, sowie sie dann liegen, mit allem Zubehör, Materialien, Vorräthen und Activis gehen unmittelbar ohne alle Entschädigung wiewohl unter Uebernahme der erweislich für den Bahnbau erwachsenen, liquiden und derzeit noch nicht erledigten Zahlungsverpflichtungen in das Eigenthum des Staates über.

§ 13.

Erhaltung der Bahn.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Bahn nebst den Transportanstalten fortwährend in solchem Stande zu erhalten, daß die Beförderung mit Sicherheit und auf die der Bestimmung des Unternehmens entsprechende Weise erfolgen kann; sie kann hiezu im Verwaltungswege angehalten werden. Das Staatsministerium ist befugt, jederzeit Revisionen vornehmen zu lassen, um die Erfüllung dieser Verpflichtung von Seiten der Gesellschaft zu controliren.

III. Bedingungen in Betreff des Betriebes.

§ 14.

Bahnpolizei- und Betriebs-Reglement.

Für den demnächstigen Betrieb der Bahn ist das für das Deutsche Reich erlassene Bahnpolizei-Reglement und Betriebs-Reglement maßgebend — ersteres jedoch nur insoweit, als die Bestimmungen desselben nicht durch die im § 9 gedachten Grundzüge für die Gestaltung der secundären Bahnen modificirt werden.

§ 15.

Betriebsführung.

Die Gesellschaft kann den Betrieb der Bahn entweder selbst übernehmen oder denselben nach Maßgabe einer vom Staatsministerium zu genehmigenden Vereinbarung auf ihre Kosten der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung übertragen.

Sie ist verpflichtet, die Bahn mit den für die Bewältigung des Personen- und Güterverkehrs erforderlichen Betriebsmitteln ausreichend auszurüsten.

Die Betriebsmittel müssen, bevor sie in Gebrauch gesetzt werden, von der Großherzoglichen Eisenbahn-Direction geprüft und tauglich befunden sein.

§ 16.

Eröffnung der Bahn.

Die Bahn darf dem Verkehr nicht eher übergeben werden, als nach vorgängiger Revision der Anlage und der Betriebsmittel vom Staatsministerium die Genehmigung dazu erteilt worden ist.

§ 17.

Personal.

Das zur Unterhaltung, zum Schutze und zum Betriebe der Bahn erforderliche Personal wird, soweit nicht wegen Uebernahme des Betriebes mit der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung ein Abkommen getroffen ist, von der Gesellschaft angestellt; doch bedarf die Anstellung des leitenden Betriebsbeamten der Genehmigung des Staatsministeriums.

Die zur Wahrnehmung der Bahnpolizei bestimmten Angestellten sind bei der Annahme vom Amte eidlich zu verpflichten und von der Gesellschaft durch ein Dienstabzeichen kenntlich zu machen.

Dem Staatsministerium steht das Recht zu, die Entlassung von Beamten und Unterofficialen, welche durch ihr Verhalten Anlaß zu Beschwerden geben, zu verlangen.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die von ihr anzustellenden Bahnwärter, Schaffner und sonstigen Unterbeamten, mit Ausnahme der einer technischen Vorbildung bedürftenden, vorzugsweise aus den mit Civil-Anstellungs-Berechtigung versehenen Militairs, soweit dieselben das fünf und dreißigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, zu wählen.

§ 18.

Dienstinstructionen.

Für die einzelnen Beamten-Kategorien sind allgemeine

Dienstinstructionen zu erlassen, welche der Genehmigung des Staatsministeriums bedürfen.

§ 19.

Fahrplan.

Die Feststellung des Fahrplans unterliegt der Genehmigung des Staatsministeriums.

Es sind in thunlichstem Anschluß an die Züge der Staatsbahn Oldenburg-Leer täglich mindestens drei Personenzüge zwischen Westerstede und Scholt hin- und herzubefördern.

Das Staatsministerium behält sich vor, ein Minimum und Maximum der Fahrgeschwindigkeit für die einzelnen Züge zu bestimmen.

§ 20.

Tarife.

Alle einzuführenden Tarife einschließlich der Nebengebühren sowie alle Tarif-Erhöhungen bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums.

Sämmtliche Tarif-Änderungen sind in monatlichen Nachweisungen zur Kenntniß des Staatsministeriums zu bringen.

Die Tarife, deren Änderungen und Ergänzungen sind öffentlich bekannt zu machen, Tarif-Erhöhungen mindestens drei Monate vor ihrer Einführung.

§ 21.

Haftpflicht der Gesellschaft.

Die Gesellschaft ist zum Ersatz verpflichtet für allen Schaden, welcher bei der Beförderung auf der Bahn, an den auf derselben beförderten Personen und Gütern oder auch an anderen Personen und deren Sachen entsteht, und sie kann sich von dieser Verpflichtung nur durch den Beweis befreien, daß der Schaden entweder durch die eigne Schuld des Beschädigten oder durch einen unabwendbaren äußeren Zufall bewirkt worden ist. Die gefährliche Natur der Unternehmung selbst ist als ein solcher von dem Schadenersatz befreiender Zufall nicht zu betrachten.

§ 22.

Unterbrechung des Betriebes.

Bei Unterbrechung des Betriebes auf der Eisenbahn kann, wenn dieselbe durch Verschulden der Gesellschaft stattfindet, das Staatsministerium sofort auf Kosten der letzteren die nöthigen Maßregeln treffen, um den Betrieb soweit thunlich im Gange zu halten. Hat die Einstellung des Betriebes von Seiten der Gesellschaft sechs Monate gedauert, so kann die Concession für verwirkt erklärt und die Bahn mit den Transportmitteln und allem Zubehör für Rechnung der Gesellschaft öffentlich versteigert werden.

IV. Bedingungen im Interesse anderer Staatszwecke

§ 23.

Postverwaltung.

Die Gesellschaft ist zu allen denjenigen Leistungen verpflichtet, welche für Zwecke der Postverwaltung nach den im Deutschen Reiche geltenden bezw. noch festzustellenden Grundsätzen Eisenbahn-Unternehmungen ihrer Art auferlegt werden.

§ 24.

Telegraphenwesen.

Die Gesellschaft gestattet unentgeltlich die Anlage eines Staats-Telegraphen längs der Bahn unter den von der Reichs-Telegraphenverwaltung festzustellenden Bedingungen, ist auch verpflichtet, nach Maßgabe desfalliger Anordnung den Eisenbahn-Telegraphen zur Benutzung von Staats- und Privat-Depeschen einzuräumen.

§ 25.

Anschluß anderer Communications-Anlagen.

Würde früher oder später regierungsseitig beschlossen werden, Eisenbahnen, Wege, Canäle oder andere öffentliche Werke anzulegen oder anlegen zu lassen, welche sich an die Eisenbahn der Gesellschaft anschließen, oder dieselbe durchschneiden, so muß die Gesellschaft die Ausführung dieser

Werke gestatten, bezw. zu einer den Anforderungen der Technik entsprechenden unmittelbaren Verbindung derselben mit der Eisenbahn der Gesellschaft die Hand bieten. Es soll aber durch solche Anlagen weder der Betrieb der Eisenbahn gehindert werden, noch ein Kostenaufwand daraus für die Gesellschaft erwachsen.

§ 26.

Beförderung von Truppen.

Sofern von der Bahn die Beförderung von Truppen, Militär-Effecten oder sonstigen Militär-Bedürfnissen verlangt werden sollte, ist die Gesellschaft den in dieser Beziehung für Secundar-Bahnen der vorliegenden Art geltenden oder reichsseitig noch zu erlassenden allgemeinen Bestimmungen unterworfen.

§ 27.

Ersatz für Kriegsbeschädigungen.

Für Kriegsbeschädigungen und Demolirungen, es mögen solche vom Feinde ausgehen oder im Interesse der Landesvertheidigung veranlaßt werden, kann die Gesellschaft vom Staate, bezw. dem Deutschen Reich einen Ersatz nicht in Anspruch nehmen.

§ 28.

Mittheilung von Uebersichten.

Uebersichten über die Ausrüstung und Leistungsfähigkeit der Eisenbahn für militairische Zwecke sind, sofern es verlangt wird, nach Maßgabe des vom Bundesrath festgestellten Formulars von zwei zu zwei Jahren nach Eröffnung des Bahnbetriebes aufzunehmen und einzureichen. Auch zur Hergabe statistischer Uebersichten anderer Art ist die Gesellschaft auf Verlangen der Aufsichtsbehörde verpflichtet.

Oldenburg, den 22. December 1874.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

v. Buttell.

Statut
der
Westersteder Eisenbahn-Gesellschaft.

I. Die Gesellschaft im Allgemeinen.

§ 1.

Die auf Grund der hierbei angefügten Concessions-Urkunde des Großherzoglich Oldenburgischen Staatsministeriums, Departement des Innern, vom heutigen Tage, sowie der gegenwärtigen Statuten errichtete Actiengesellschaft für die Firma: „Westersteder Eisenbahngesellschaft.“

§ 2.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Westerstede; die Generalversammlungen sowie die Sitzungen des Gesellschaftsvorstandes und des Aufsichtsrathes werden in Westerstede abgehalten.

§ 3.

Zweck der Gesellschaft und Gegenstand ihrer Unternehmung ist zunächst die Herstellung und Ausrüstung, sowie der Betrieb, die Unterhaltung und Ausnuzung einer sogenannten secundären Eisenbahn, welche den Ort Westerstede mit der Oldenburg-Leerer Eisenbahn verbindet. Ueber eine etwaige Fortsetzung der Bahn kann nur die Generalversammlung beschließen.

II. Capital der Gesellschaft.

§ 4.

Für die vollständige Herstellung der Bahn nebst allem Zubehör, sowie für die Verzinsung der Anleihe während der Bauzeit ist die Summe von 223,800 Reichsmark bestimmt; dieselbe wird aufgebracht durch:

- a. 150 Prioritätsactien Litt. A. zu 300 Mark, zu deren jährlicher Verzinsung mit 5 % das nach Deckung der Betriebskosten und Ausstattung des Reserve-Fonds verbleibende Reinerträgniß zunächst zu verwenden ist.

- b. 196 Stammactien Littr. B. zu 300 Mark, denen eine Dividende erst dann zufließt, nachdem die Prioritätsactien 5 pCt. und die unten erwähnte garantirte Anleihe ihre Verzinsung von $4\frac{1}{2}$ pCt. aus den Reinerträgen erhalten haben. Anlage I. II. III.
- c. einen Beitrag bis zu 30,000 Mark, welcher seitens der Gemeinde Westerstede zur Herstellung des Bahnkörpers à fonds perdu hergegeben wird.
- d. eine Anleihe von 90,000 Mark, für welche nach dem von Großherzoglicher Staatsregierung genehmigten Beschlusse des Landtags des Großherzogthums Oldenburg vom 11. März 1873 eine Zinsgarantie bis zur Höhe von $4\frac{1}{2}$ pCt. übernommen ist, mit der Bestimmung, daß nachdem eine Verzinsung der Prioritätsactien mit 5 pCt., der Stammactien mit $4\frac{1}{2}$ pCt. eingetreten ist, der fernere Ueberschuß des Reinertrags zunächst dazu verwendet werden muß, dem Staate das in Folge der Zinsgarantie etwa in den ersten Jahren Zugeschossene zu ersetzen.

Ueber diese Anleihe werden mit dem Garantiestempel des Staats versehene Obligationen à 300 Reichsmark ausgestellt, Anlage IV. V. VI.

Ein etwa ferner sich ergebender Ueberschuß kommt lediglich den Inhabern der Prioritätsactien Littr. A. und der Actien Littr. B. zu gleichen Theilen zu, jedoch soll, nachdem die Inhaber der Actien Littr. A. und B. aus diesem Ueberschuß eine weitere Verzinsung von 5 pCt. — also die Prioritäts-Actien im Ganzen 10, die Stamm-Actien im Ganzen $9\frac{1}{2}$ pCt. — erhalten haben werden, mindestens die Hälfte des dann vorhandenen Ueberschusses zur Tilgung der Obligationenschuld durch allmähliche Amortisation derselben verwendet werden. Die Tilgung dieser Obligationen im Wege der Kündigung resp. Amortisation soll zum Course von 105 pCt. erfolgen.

§ 5.

Sämmtliche Actien und Obligationen lauten auf den

Inhaber. Dieselben werden als vollbezahlte Urkunden ausgegeben und unter fortlaufenden Nummern ausgefertigt, von dem Gesellschafts-Vorstande unterzeichnet und mit dem Stempel der Gesellschaft versehen.

Die Gewinnst-Dividenden der Actien und Zinsen der Obligationen werden gegen Coupons erhoben, welche nebst Talons für Empfang weiterer Coupons den Urkunden periodenweise beigegeben werden.

Mit Ablauf von fünf Jahren vom Tage ihrer Fälligkeit an werden die Coupons ungültig und verjähren die auf sie zahlbar gewesenen Beträge zu Gunsten der Gesellschaft, deren Reserve- und Erneuerungsfond dieselben zu Gute kommen.

III. Organisation der Gesellschaft.

A. Generalversammlung.

§ 6.

Die Gesellschaft als die Gesamtheit der Actionaire wird dargestellt in der Generalversammlung.

Die Generalversammlungen sind ordentliche und außerordentliche. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal, innerhalb der ersten vier Monate des Jahres statt, und zwar die erste in dem auf die vollständige Betriebseröffnung der Eisenbahn folgenden Jahre. Außerordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn der Vorstand es für dienlich erachtet, oder wenn es vom Aufsichtsrath oder von einer Anzahl von Actionären, die sich über den Besitz von mindestens 50 Stück Actien ausweisen, beantragt wird. Auch kann in einer ordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, daß ein Gegenstand an eine demnächst abzuhaltende außerordentliche Generalversammlung verwiesen werden solle.

§ 7.

Die Generalversammlungen werden von dem Gesellschafts-Vorstande resp. dem Aufsichtsrathe (§ 19 Absatz 3) mittelst Ausschreibens in den im § 16 bezeichneten öffentlichen Blättern berufen. Dabei sind die Gegenstände, über welche beschlossen werden soll, speciell namhaft zu machen; zugleich ist

anzugeben, bis wann, wo und in welcher Weise die daran Theil nehmenden Actionäre oder Bevollmächtigte von Actionären sich auszuweisen und sich ihres Zutritts zu versichern haben. Die Berufung der ordentlichen Generalversammlung muß mindestens 14 Tage vor dem dazu bestimmten Tage erfolgen.

§ 8.

In der Generalversammlung hat der Inhaber

von 1—3 Actien	1 Stimme,
„ 4—6 „	2 Stimmen,
„ 7—10 „	3 „
„ 11—15 „	4 „
„ 16—20 „	5 „

u. s. w. mit fünf Actien steigend bis 20 Stimmen und sollen mehr Stimmen von einer Person weder für sich noch als Bevollmächtigter Anderer geltend gemacht werden können.

Nur großjährige, dispositionsfähige männliche Personen können in der Generalversammlung erscheinen.

Stimmberechtigte Actionäre können nur durch andere mit schriftlicher Vollmacht versehene Actionäre vertreten werden.

Nichterscheinende Actionäre sind den Beschlüssen der anwesenden unterworfen.

Ohne besondere Vollmacht können Frauen durch ihre Ehemänner, juristische Personen durch ein Mitglied ihres Vorstandes, Firmen durch einen ihrer Theilnehmer oder Procuristen, Bevormundete durch einen Vormund vertreten werden, wenn die Vertreter auch nicht Actionäre sind.

§ 9.

Der Vorsitzende des Vorstandes oder dessen Stellvertreter führt den Vorsitz in der Generalversammlung und leitet deren Verhandlungen. Er ernennt einen Protocollführer und zwei Beisitzer.

Von dem Vorsitzenden, dem Protocollführer und den Beisitzern wird das Protocoll der Generalversammlung nach gescheneher Vorlesung und Genehmigung unterzeichnet.

In den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen ist über Beschlüsse der Generalversammlung eine gerichtliche oder notarielle Urkunde aufzunehmen.

§ 10.

Zuerst kommen die Vor- und Anträge des Vorstandes und des Aufsichtsraths, sodann diejenigen von Actionären zur Verhandlung und Beschlussfassung, die letzteren jedoch nur dann, wenn sie in der Versammlung von mindestens 20 Stimmen unterstützt werden.

§ 11.

Der Generalversammlung steht es zu, Beschlüsse zu fassen über:

1. die Abänderung der Statuten der Gesellschaft;
2. die Erweiterung des Unternehmens durch Herstellung oder Erwerbung anderer Bahnlinien oder auf sonstige Weise;
3. die Veräußerung der Bahn, resp. von Bahnlinien oder selbstständiger Bahnstrecken der Gesellschaft;
4. die Vermehrung des Actiencapitals, sowie die Aufnahme von Anleihen;
5. die Entlastung nach gestellter Rechnungsablage und die Verwendung der Reinerträge innerhalb der statutenmäßigen Grenzen, insbesondere die Bestimmung der Gewinnst-Dividende;
6. die Auflösung der Gesellschaft.

Der Generalversammlung steht es außerdem zu, die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths, sowie zwei Revisoren zur Prüfung der Buchführung, der Rechnung und der Cassen der Gesellschaft zu wählen.

Beschlüsse über die unter 1, 2, 3, 4 und 6 genannten Gegenstände bedürfen der Genehmigung der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung und können übrigens sowohl in ordentlichen als in außerordentlichen Generalversammlungen gefasst werden.

§ 12.

Die Beschlüsse in der Generalversammlung werden in der Regel durch einfache (absolute) Mehrheit der in ihr vertretenen Stimmen gefaßt; bei Gleichheit der Stimmen giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses über die im § 11 unter 1 und 6 bezeichneten Gegenstände ist jedoch erforderlich, daß drei Viertheile der in der Versammlung vertretenen Stimmen sich dafür aussprechen.

Die Beschlüsse der Generalversammlung ist der Vorstand verpflichtet, zur Ausführung zu bringen und zwar, soweit die Genehmigung der Regierung erforderlich, nachdem dieselbe erfolgt ist.

Die Wahlhandlungen der Generalversammlung werden gleichfalls durch Stimmenabgabe und zwar nach relativer Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit aber durch das Loos vollzogen.

B. Vorstand.

§ 13.

Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus drei Mitgliedern. Diese werden zum ersten Male in der constituirenden Generalversammlung der Actionäre gewählt und bleiben bis zur ersten ordentlichen Generalversammlung in Function. In dieser letzteren erfolgt dann die Wahl auf drei Jahre. Der Ausscheidende ist jederzeit wieder wählbar.

Für ein vor Ablauf seiner Amtsdauer ausscheidendes oder zeitweilig verhindertes Mitglied muß der Vorstand sich aus der Zahl der von der Generalversammlung gleichfalls zu wählenden drei Ersatzmitgliedern ergänzen, jedoch fungirt ein auf diese Weise hinzugekommenes Mitglied nur bis zum Ablauf der Amtsdauer bezw. der Verhinderung desjenigen Mitgliedes, an dessen Stelle es eingetreten ist.

Die Mitglieder des Vorstandes erhalten Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft gehabten Auslagen.

§ 14.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, welcher in Fällen der Verhinderung des Ersteren an dessen Stelle zu fungiren hat.

Dem Vorsitzenden steht die Geschäftsleitung zu, er erläßt die Einladung zu den Versammlungen und führt in denselben den Vorsitz.

§ 15.

Der Vorstand erledigt die Gegenstände seiner Zuständigkeit in regelmäßigen und außerordentlichen Sitzungen; in Fällen der Dringlichkeit kann jedoch mittelst Circulars verhandelt und abgestimmt werden.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse nach einfacher Mehrheit der Stimmen.

Zur besonderen Ueberwachung des gesammten Betriebes oder einzelner Zweige desselben kann der Vorstand ein Mitglied oder mehrere seiner Mitglieder mit besonderer Vollmacht delegiren. Diese Delegirten fungiren sodann Namens des Vorstandes innerhalb der ihnen bezeichneten Grenzen.

§ 16.

Alle vom Vorstande ausgehenden Erlasse und Ausfertigungen werden von dem Vorsitzenden resp. dessen Stellvertreter unterzeichnet. Nur die Actien der Gesellschaft werden mit der Unterschrift sämmtlicher Mitglieder des Vorstandes, die dazu gehörigen Coupons und Talons mit der facsimilirten Unterschrift des Vorsitzenden und noch eines Mitgliedes versehen. Alle Verfügungen und Bekanntmachungen werden mindestens in einem zu Oldenburg oder wenn thunlich auch zu Westerstede erscheinenden Zeitungsblatte veröffentlicht.

§ 17.

Der Vorstand vertritt die Gesellschaft als Rechtssubject gegenüber Dritten und führt die obere Leitung und Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft.

Er ist zur Erwerbung und Veräußerung von Grundeigenthum, zur Eintragung und Löschung von Hypotheken,

zur Führung von Rechtsstreitigkeiten und Ausstellung von Vollmachten, zum Abschluß von Verträgen und Vergleichen, zur Eidesleistung mittelst der zufolge des Beschlusses des Vorstandes hierzu bestimmten Mitglieder befugt.

Er überwacht die Herstellung der Eisenbahn und deren Ausrüstung und sorgt für deren Inbetriebsetzung. Er organisiert den Dienst der Bahn, entwirft die Fahrpläne, welche demnächst der Genehmigung der Regierung zu unterstellen sind, und setzt die Tarife vorbehaltlich der Genehmigung der Regierung fest. Er ist befugt, mit der Verwaltung der Staatsbahn Vereinbarungen wegen gegenseitiger Betriebseinrichtungen, Benutzung der Bahn und der Betriebsmittel, Uebernahme von Transporten und wegen anderer dienstlichen Verbindungen zu treffen.

Er ernennt und entläßt die Beamten und Bediensteten der Gesellschaft, setzt ihre Dienstvorschriften fest und bestimmt ihre Dienstehnkünfte, sowie die von ihnen zu leistenden Dienstcautionen.

Er führt die Oberaufsicht über die Geschäftsführung der Beamten, controlirt die Einnahmen und Ausgaben und sorgt für die sichere und nuzbare Anlage sowohl der Cassenbestände des laufenden Betriebsdienstes, als auch des Reserve- und Erneuerungsfonds. Er stellt die jährliche Bilanz auf und bewirkt die Rechnungsablage, sowie die Erstattung des Geschäftsberichts an die jährliche ordentliche Generalversammlung.

In Beziehung auf den Beschluß des Landtags vom 11. März 1873, wornach

„der Staat völlig sicher gestellt werden soll, daß die
 „Bahn nach Anordnung und unter Aufsicht des Staats
 „gebaut werde, und auch die nöthigen Betriebsmittel
 „angeschafft werden, um den Betrieb nach Anweisung
 „und unter Aufsicht des Staats oder von diesem auf
 „Kosten der Actiengesellschaft fortzuführen zu können“,
 ist der Vorstand ermächtigt, die zu diesem Behufe erforderlichen Verträge mit der staatlichen Bahnverwaltung abzuschließen, namentlich auch dahin, daß die Großherzogliche Eisenbahn-

direction den Bau und eventuell auch den Betrieb der Bahn auf Kosten der Gesellschaft übernimmt.

C. Aufsichtsrath.

§ 18.

Von der constituirenden Generalversammlung wird aus der Zahl der Actionäre ein aus fünf Mitgliedern bestehender Aufsichtsrath gewählt, welche bis zur ersten ordentlichen Generalversammlung in Function bleiben. In dieser letzteren erfolgt dann die Wahl auf fünf Jahre. Der Ausscheidende ist wieder wählbar. Für ein vor Ablauf der Amtsdauer ausscheidendes Mitglied kann sich der Aufsichtsrath aus der Zahl der stimmberechtigten Actionäre selbst ergänzen. Das hinzugekommene Mitglied fungirt nur bis zum Ablauf der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes.

§ 19.

Der Aufsichtsrath wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der die Mitglieder zu convociren und die Geschäfte zu leiten hat. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß derselbe von mindestens drei persönlich anwesenden Mitgliedern gefaßt worden ist. Der Aufsichtsrath überwacht die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung; er kann sich von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten, die Bücher und Schriften derselben jederzeit einsehen und den Bestand der Gesellschaftscasse untersuchen.

Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu prüfen und darüber alljährlich der Generalversammlung der Actionäre Bericht zu erstatten.

Er hat eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.

IV. Eigenthum der Gesellschaft.

§ 20.

Die vollständige Herstellung der Eisenbahn in betriebsfähigem Zustande erfolgt für Rechnung der Gesellschaft. Die-

selbe hat die betriebsfähige Herstellung der Eisenbahn mit allen Zubehörungen und Nebenanlagen, allen Gebäuden und deren Einrichtungen, überhaupt alle zur vollständigen Ausführung und Ausstattung dieser Eisenbahn erforderlichen Maßnahmen, desgleichen die Kosten der Vorbereitung des Unternehmens und der Bildung der Gesellschaft sowie ihrer Verwaltung während der Bauzeit zu bestreiten.

§ 21.

Der zur Deckung außergewöhnlicher, also nicht zu den laufenden Unterhaltungs- und Erneuerungskosten gehörender Ausgaben bestimmte Reserve- und Erneuerungsfond soll bis zur normalen Höhe von 15,000 Reichsmark gebracht werden und wird, bis er diese Höhe erreicht hat, zur Bildung desselben jährlich der Betrag von 600 Reichsmark aus dem Reinertrage der Bahn zurückbehalten. Muß demnächst der Reserve- und Erneuerungsfond in Anspruch genommen werden, so wird demselben, bis die normale Höhe wieder erreicht ist, mindestens die Summe von 600 Reichsmark aus dem Jahresertrage zugewiesen. Der Kassenbestand des Fonds ist fruchtbringend zu machen und die Zinsen sind dem Fond beizulegen.

§ 22.

Was von den gesammten Einnahmen nach Bestreitung sämtlicher Betriebskosten, sowie der dem Reserve- und Erneuerungsfond zugewiesenen Summe zu verwendenden Beträge jährlich erübrigt wird, wird in Gemäßheit des § 4 vertheilt.

Den Betrag, sowie Termine und Ort der Auszahlung hat der Vorstand bekannt zu machen.

V. Auflösung der Gesellschaft.

§ 23.

Wird aus irgend einer Ursache von der Generalversammlung die Auflösung der Gesellschaft beschlossen, so hat

dieselbe unter Berücksichtigung der Bestimmungen des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzes, sowie des Bundesgesetzes vom 11. Juni 1870 zu erfolgen, wobei die Geschäfte der Liquidation durch den Vorstand besorgt werden.

Genehmigt.

Oldenburg, den 22. December 1874.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

v. Buttell.

Anlage I.

Actie

der Westersteder Eisenbahngesellschaft.

Litr. A. (resp. Litr. B.) № . . . über Dreihundert
Mark Reichswährung.

Nach Maßgabe des von der Großherzoglich Oldenburgischen Staatsregierung bestätigten Statuts der Westersteder Eisenbahngesellschaft hat der Inhaber dieser Actie für den obigen darauf eingezahlten Betrag Antheil an dem Westersteder Eisenbahn-Unternehmen und dessen Ertrage, sowie an dem Gesammteigenthum der Gesellschaft.

Westerstede, den

187

Der Vorstand

der Westersteder Eisenbahn-Gesellschaft.

(Unterschriften.)

NB. Die Actien Litr. A. sind mit dem Zusag: „Prioritäts-actie“, die Actien Litr. B. als Stammactien zu bezeichnen.

Anlage II.

Zufolge § 5 des Statuts sind Dividenden, welche fünf Jahre nach dem eingetretenen Fälligkeitstermine unerhoben bleiben, verjährt und dem Reserve- und Erneuerungsfond verfallen.

Dividenden-Coupon
zur Actie Litr. A. (resp. B.) № . . . der
Westersteder Eisenbahn-Gesellschaft.

Inhaber dieses Coupons erhält gegen dessen Rückgabe aus der Casse der Westersteder Eisenbahn-Gesellschaft diejenige Dividende ausgezahlt, welche von dem Reinertrage des Verwaltungsjahres 18.. auf die Actie Litr. A. (resp. B.) № . . . fällt, und deren Verfallzeit von dem Vorstande statutenmäßig bekannt gemacht wird.

Westerstede, den 18..

Der Vorstand
der Westersteder Eisenbahn-Gesellschaft.
(Facsimilirte Unterschrift des Vorsitzenden und
noch eines Mitgliedes.)

Anlage III.

Talon
zum Dividendenbogen der Actie Litr. A. (resp. B.) № . . .
der Westersteder Eisenbahn-Gesellschaft.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen Ablieferung desselben die für die vorstehend verzeichnete Actie neu anzufertigenden Dividenden-Coupons № . . . bis № . . .

Westerstede, den 18..

Der Vorstand
der Westersteder Eisenbahn-Gesellschaft.

(Facsimile wie bei den Coupons.)

Anlage IV.

Obligation
der Westersteder Eisenbahn-Gesellschaft № . . .
über
Dreihundert Reichsmark zu . . . verzinslich.

Die Westersteder Eisenbahn-Gesellschaft schuldet dem Inhaber dieser Obligation die Summe von 300 Reichsmark, welche in Gemäßheit des im § 4 der Statuten enthaltenen Tilgungsplans zurückgezahlt, bis dahin aber mit pCt. jährlich verzinst werden, und hat der Oldenburgische Staat die Garantie für die Zahlung der Zinsen übernommen.

Westerstede, den 18 . .

Der Vorstand
der Westersteder Eisenbahn-Gesellschaft.
(Unterschriften.)

Anlage V.

Gelangt dieser Coupon nicht in 5 Jahren, von dem Verfalltage angerechnet, zur Einlösung, so ist der Betrag desselben verfallen.

Coupon № . . .
über . . . Reichsmark
fällig am 18 . .

Inhaber dieses Coupons der Obligation der Westersteder Eisenbahn-Gesellschaft № . . . über 300 Reichsmark empfängt am 1. Juli (2. Januar) die Zinsen desselben für das verfloßene halbe Jahr mit 6½ Reichsmark.

Westerstede, den 18 . .

Der Vorstand
der Westersteder Eisenbahn-Gesellschaft.

